

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Trossingen vom 25.11.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.11.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. Buchstabe A Ziffer 1.2 erhält folgenden Wortlaut:
Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich neben dem Stadtgebiet auch auf die auf der Gemarkung Durchhausen gelegenen Grundstücke des Zweckverbandgebietes Interkommunales Gewerbegebiet Neuen und dessen künftige Erweiterungen.
2. Buchstabe A bisherige Ziffern 1.2 und 1.3 werden zu Ziffern 1.3 und 1.4
3. Buchstabe C Ziffer 12 erhält folgende Fassung:
Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (Ziffer 4) 4,38 € (netto).
4. Buchstabe D Ziffer 7.6 wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:
Die Gebährenschild gemäß Ziffern 3 und 4 und die Vorauszahlungen gemäß Ziffer 8 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).
5. Buchstabe D Ziffer 8.1 Satz 2 wird zu Satz 3
6. Buchstabe D Ziffer 8.1 bisheriger Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Vorauszahlungen entstehen zum Ende des Kalendermonats.
7. Buchstabe D Ziffer 8.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Jeder Vorauszahlung ist ein Elftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen.
8. Buchstabe D Ziffer 9.2 erhält folgende Fassung:
Die Vorauszahlungen gemäß Ziffer 8 werden zum Monatsersten des Folgemonats zur Zahlung fällig.
9. Buchstabe F erhält folgende Fassung:
Hilfstätigkeiten bei der Abgabenerhebung
Für die in dieser Satzung bestimmten Abgaben (Beiträge und Gebühren) können Dritte beauftragt werden, die Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Trossingen als Abgabeberechtigter zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Trossingen als Abgabeberechtigter mitzuteilen. Als Dritter zur Abgabenerhebung werden die Stadtwerke Trossingen bestimmt.
10. Der bisherige Buchstabe F wird in Buchstabe G geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt am 25.11.2019



Dr. Clemens Maier

Bürgermeister

Verfügung:

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Trossingen Nr. 50/2019 am 12.12.2019

Anzeige an das Kommunalamt des Landratsamtes Tuttlingen als zuständige
Rechtsaufsichtsbehörde am ____.